

Gemeinsamer Bericht
des Vorstands der Deutschen Telekom AG
und
der Geschäftsführung der DeTeMedien, Deutsche Telekom Medien GmbH
gemäß § 293a i.V.m. § 295 Abs.1 des Aktiengesetzes (AktG)
über die Änderung des

Ergebnisabführungsvertrags vom 29. März / 18. April 1996

zwischen der Deutschen Telekom AG und
der DeTeMedien, Deutsche Telekom Medien GmbH

I. Allgemeines

Die Deutsche Telekom AG (nachfolgend: „DTAG“) und die DeTeMedien, Deutsche Telekom Medien GmbH (nachfolgend: „Tochtergesellschaft“) hatten am 29. März 1996 / 18. April 1996 einen Ergebnisabführungsvertrag geschlossen (nachfolgend: „Ergebnisabführungsvertrag“). Der Vorstand der DTAG und die Geschäftsführung der Tochtergesellschaft erstatten über die Änderung des Ergebnisabführungsvertrags zwischen der DTAG und der Tochtergesellschaft gemeinsam den nachfolgenden Bericht gemäß dem entsprechend anwendbaren § 293a i.V.m. § 295 Abs. 1 AktG.

II. Änderung des Ergebnisabführungsvertrags

Die DTAG, vertreten durch ein Mitglied des Vorstands, Herrn Timotheus Höttges, und einen Prokuristen, Herrn Dieter Cazzonelli, hat am 28. Februar 2013 mit der Tochtergesellschaft, diese vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Stephan Schmitt und den Prokuristen Herrn Michael Wolf eine Änderungsvereinbarung zum Ergebnisabführungsvertrag (nachfolgend: „Änderungsvereinbarung“) abgeschlossen.

Der Vorstand der DTAG hat in seiner Sitzung am 12. Februar 2013 beschlossen, die Änderungsvereinbarung abzuschließen.

Die Geschäftsführung der Tochtergesellschaft hat am 22. Februar 2013 beschlossen, die Änderungsvereinbarung abzuschließen.

Die Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft hat dem Abschluss der Änderungsvereinbarung am 28. Februar 2013 zugestimmt.

Die Änderungsvereinbarung wird nur mit Zustimmung der Hauptversammlung der DTAG wirksam. Vorstand und Aufsichtsrat der DTAG werden daher der für den 16. Mai 2013 einberufenen ordentlichen Hauptversammlung der DTAG vorschlagen, der Änderungsvereinbarung zuzustimmen.

Entsprechend § 294 Abs. 2 i.V.m. § 295 Abs. 1 AktG wird die Änderung des Ergebnisabführungsvertrags erst wirksam, wenn ihr Bestehen in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft eingetragen worden ist.

III. Parteien der Änderungsvereinbarung des Ergebnisabführungsvertrags

1. Deutsche Telekom AG

Die DTAG mit Sitz in Bonn, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bonn unter HRB 6794, ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft und die Obergesellschaft des Deutsche Telekom-Konzerns. Geschäftsjahr der DTAG ist das Kalenderjahr.

Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens ist die Betätigung im gesamten Bereich der Telekommunikation, Informationstechnologie, Multimedia, Information und Unterhaltung (einschließlich Glücksspiel- oder Wettgeschäft), der Sicherheitsdienstleistungen, Vertriebs- und Vermittlungsdienstleistungen, des E-Banking, E-Money und sonstiger Zahlungslösungen, des Inkasso, Factoring und der Empfangs- und Bewachungsleistungen sowie der mit diesen Bereichen in Zusammenhang stehenden Serviceleistungen und in verwandten Bereichen im In- und Ausland. Darüber hinaus gehört zum satzungsmäßigen Gegenstand des Unternehmens auch die Betätigung im Bereich Venture Capital (Risikokapital), einschließlich des Erwerbs, Haltens, Verwaltens und der Veräußerung von Venture Capital-Beteiligungen, insbesondere, aber nicht ausschließlich, an Unternehmen, die in den vorgenannten Bereichen tätig sind. Daneben gehört zum satzungsmäßigen Gegenstand des Unternehmens auch die Betätigung im Bereich der Rückversicherung im Zusammenhang mit den vorgenannten Bereichen; diese Betätigung darf jedoch nicht unmittelbar durch die Gesellschaft selbst erfolgen. Die DTAG ist nach ihrer Satzung zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Sie kann auch andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art im In- und Ausland gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen sowie solche Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern.

Mitglieder des Vorstands der DTAG sind die Damen und Herren René Obermann (Vorsitzender), Reinhard Clemens, Niek Jan van Damme, Timotheus Höttges, Dr. Thomas Kremer, Claudia Nemat und Prof. Dr. Marion Schick. Die DTAG wird gemäß § 7 Satz 1 ihrer Satzung gesetzlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

2. Die Tochtergesellschaft

Die Tochtergesellschaft bildet mit 108 Partnerfachverlagen 158 gemeinsame Herausgeber - und Verlegergemeinschaften für die Verzeichnisse Gelbe Seiten, Das Telefonbuch und Das Örtliche. Diese Herausgeber- und Verlegergemeinschaften sind in Gesellschaften bürgerlichen Rechts organisiert und in jeweiligen Gesellschaftsverträgen (BGB Verträge) geregelt.

Die Tochtergesellschaft hat ihren Sitz in Frankfurt am Main und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 8959

eingetragen. Geschäftsjahr der Tochtergesellschaft ist das Kalenderjahr.

Der Gesellschaftsvertrag der Tochtergesellschaft enthält derzeit folgende Regelung zum Unternehmensgegenstand der Gesellschaft: Gegenstand des Unternehmens ist die Publikation von Daten der privaten und gewerblichen Teilnehmer an den Telekommunikationsdiensten in Form von Verzeichnissen oder auf andere Weise; das Anbieten von Informationsdiensten und anderen Dienstleistungen; die Erledigung von technischen, verwaltungsmäßigen und kaufmännischen Aufgaben; die Durchführung von Wirtschaftswerbung einschließlich der Verkaufs- und Vermittlungstätigkeit nach Maßgabe einzel- oder gesamtvertraglicher Regelungen und die Geschäftstätigkeit auf verwandten Gebieten.

Die Tochtergesellschaft kann sich gemäß ihres Gesellschaftsvertrags zur Erledigung der genannten Aufgaben an anderen Unternehmen beteiligen bzw. solche Unternehmen gründen und entsprechende Aufgaben auch im Ausland wahrnehmen.

Einzige Gesellschafterin der Tochtergesellschaft ist die DTAG, die zu 100 % unmittelbar an der Tochtergesellschaft beteiligt ist. Das Stammkapital beträgt € 23.008.134,65 und ist vollständig eingezahlt.

Geschäftsführer der Tochtergesellschaft sind die Herren Ralf Coenen, Dr. Oliver Faber und Stephan Schmitt. Die Tochtergesellschaft wird gemäß § 6 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschaft wird gemäß § 6 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags durch einen Geschäftsführer allein vertreten, wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist.

3. Ertragssituation der Tochtergesellschaft

Die Gesellschaft beschäftigt 138 Mitarbeiter. Sie hat im Geschäftsjahr 2012 einen im Jahresabschluss nach den Regeln des Handelsgesetzbuchs (HGB) ausgewiesenen Jahresüberschuss vor Ergebnisabführung in Höhe von € 83.915.051,74 erwirtschaftet.

Die HGB-Bilanz zum 31. Dezember 2012 weist bei einer Bilanzsumme von € 61.778.650,07 ein Eigenkapital von € 24.572.258,28 aus. Für das laufende Geschäftsjahr wird vor Ergebnisabführung ein Jahresüberschuss in Höhe von ca. € 80 Mio. erwartet.

IV. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss der Änderungsvereinbarung zum Ergebnisabführungsvertrag

Mit der Änderungsvereinbarung wird der bestehende Ergebnisabführungsvertrag an die aktuelle Gesetzeslage angepasst, wobei Formulierungen zur Verlustübernahme gewählt werden, die auch bei künftigen Gesetzesänderungen Änderungen des Vertragstextes erübrigen sollen (dynamische Verweisung) und dabei zugleich neuen steuerlichen Anforderungen Rechnung tragen:

Durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts werden die Voraussetzungen des § 17 Nr. 2 KStG geändert. Zur Entstehung einer so genannten ertragssteuerlichen Organschaft aufgrund eines Ergebnisabführungsvertrags ist es nach der Gesetzesänderung zusätzlich erforderlich, dass der Ergebnisabführungsvertrag einen ausdrücklichen dynamischen Verweis auf die Vorschriften des § 302 AktG zur Verlustübernahmeverpflichtung enthält.

Die Anpassungen haben keine wirtschaftlichen oder operativen Auswirkungen auf die beteiligten Gesellschaften.

Der Kern der Hauptleistungspflichten der Parteien – Gewinnabführung durch die Tochtergesellschaft und Verlustausgleich durch die DTAG – bleibt jeweils unverändert.

Die steuerliche Mindestlaufzeit des Ergebnisabführungsvertrags in seiner noch nicht geänderten Fassung ist bereits abgelaufen. Mit der Änderungsvereinbarung sollte die steuerliche Mindestlaufzeit nicht erneut zu laufen beginnen. Das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts sieht außerdem vor, dass bei notwendiger Aufnahme des dynamischen Verweises keine neue 5-Jahresfrist beginnt. Selbst wenn die steuerliche Mindestlaufzeit erneut zu laufen begännen, würden sich daraus jedoch hinsichtlich der mit dem Ergebnisabführungsvertrag begründeten steuerlichen Organschaft keine Auswirkungen ergeben, weil davon auszugehen ist, dass der geänderte Ergebnisabführungsvertrag jedenfalls für die Dauer der neu beginnenden steuerlichen Mindestlaufzeit bestehen bleiben wird.

V. Erläuterung der Änderungsvereinbarung zum Ergebnisabführungsvertrag

Eine Abschrift der Änderungsvereinbarung ist diesem Bericht als Anlage beigefügt. Die Regelungen der Änderungsvereinbarung und des geänderten Ergebnisabführungsvertrags sollen im Folgenden erläutert werden.

1. Ergebnisabführung

Die Regelungen in § 1 des Ergebnisabführungsvertrags bleiben unverändert. § 1 Abs. 1 des Ergebnisabführungsvertrags normiert die für einen Ergebnisabführungsvertrag charakteristische Verpflichtung zur Ergebnisabführung, und zwar normiert er die Verpflichtung der Tochtergesellschaft, ihren ganzen Gewinn abzuführen. Gemäß § 1 Abs. 2 des Ergebnisabführungsvertrags ist der in die gesetzliche Rücklage einzustellende Betrag auf die gesetzlich vorgeschriebene Höhe begrenzt. Der in die satzungsmäßige Rücklage einzustellende Betrag ist gemäß § 1 Abs. 3 des Ergebnisabführungsvertrags nur in solcher Höhe zulässig, wie bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet. Gemäß § 1 Abs. 4 des Ergebnisabführungsvertrags ist darüber hinaus die Einstellung handelsrechtlich zulässiger und wirtschaftlich

vernünftiger weiterer Beträge in die Gewinnrücklagen nur mit Zustimmung der DTAG möglich.

2. Verlustübernahme

Ziffer 2 der Änderungsvereinbarung sieht eine Neufassung von § 2 des Ergebnisabführungsvertrags vor.

§ 2 des geänderten Ergebnisabführungsvertrags enthält die Verpflichtung der DTAG als herrschendem Unternehmen, jeden bei der Tochtergesellschaft während der Vertragsdauer entstandenen Jahresfehlbetrag entsprechend allen Vorschriften des § 302 AktG auszugleichen. Der Verweis wurde nunmehr dynamisch ausgestaltet: Verwiesen wird jetzt auf „die jeweils geltende Fassung“ der in Bezug genommenen gesetzlichen Regelung. Entsprechend § 302 Abs. 1 AktG ist jeder während der Vertragsdauer sonst – also ohne einen Verlustausgleich – entstandene Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Insoweit trägt die DTAG das wirtschaftliche Risiko der Tochtergesellschaft. Diese Verpflichtung zur Verlustübernahme ist zwingende Folge des Ergebnisabführungsvertrags.

Die Geltung von § 302 AktG im Übrigen in seiner jeweils geltenden Fassung ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Körperschaftsteuergesetz für die steuerliche Organschaft mit einer GmbH erforderlich. Hinzuweisen ist auf die Bestimmungen in § 302 Abs. 3 und 4 AktG:

§ 302 Abs. 3 AktG regelt die Möglichkeit des Verzichts der Tochtergesellschaft auf den Ausgleichsanspruch sowie des Vergleichs über diesen Anspruch. Aus der Verweisung auf § 302 Abs. 3 AktG ergibt sich vorliegend insbesondere Folgendes: Die Tochtergesellschaft kann auf den Anspruch auf Ausgleich erst drei Jahre nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 HGB bekanntgemacht worden ist, verzichten oder sich über ihn vergleichen. Dies gilt nicht, wenn die DTAG zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit ihren Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird.

Gemäß § 302 Abs. 4 AktG verjährt der Anspruch auf Verlustausgleich in 10 Jahren seit dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 HGB bekanntgemacht worden ist.

Bei den Regelungen in § 2 des geänderten Ergebnisabführungsvertrags handelt es sich insoweit um mittlerweile übliche Regelungen im Rahmen eines Ergebnisabführungsvertrags.

Die vorgenannten Änderungen in § 2 des Ergebnisabführungsvertrags führen mit Blick auf andere Ergebnisabführungsverträge zu einer Vereinheitlichung.

3. Beginn, Dauer, Wirksamwerden

§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 des Ergebnisabführungsvertrags bleiben inhaltlich unverändert. Abs. 1 stellt klar, dass der Vertrag mit Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister am Sitz der Tochtergesellschaft wirksam wird. Abs. 2 stellt klar, dass der Ergebnisabführungsvertrag zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung aller Gesellschafter der Tochtergesellschaft und der Hauptversammlung der DTAG bedarf, und dass sein Bestehen in das Handelsregister der Tochtergesellschaft eingetragen wird, sowie der Zustimmungsbeschluss der Gesellschafterversammlung der notariellen Beurkundung bedarf. Die Hauptversammlung der DTAG und die Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft haben dem ursprünglichen Ergebnisabführungsvertrag im Jahre 1996 zugestimmt, und der Vertrag wurde in der Folge am 6. September 1996 im Handelsregister eingetragen. Daher begann gemäß den vertraglichen Regelungen die Verpflichtung zur Gewinnabführung bereits zum 1. Januar 1996.

Ergänzend hierzu sieht die Änderungsvereinbarung (dort in Ziffer 4) vor, dass die Änderungsvereinbarung rückwirkend zu Beginn des Geschäftsjahres gilt, in dem sämtliche Wirksamkeitsvoraussetzungen „dieses Änderungsvertrags“, das heißt der Änderungsvereinbarung, erstmals erfüllt sind. Dies bedeutet, dass auch die Änderungen auf diese Weise rückwirkend gelten.

Wie der ursprüngliche Ergebnisabführungsvertrag bedarf auch dessen Änderung der Zustimmung der Hauptversammlung der DTAG und der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft sowie der Eintragung in das Handelsregister der Tochtergesellschaft. Zudem bedürfen die Zustimmungsbeschlüsse der Hauptversammlung der DTAG und der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft der notariellen Beurkundung. Mit Erfüllung dieser Voraussetzungen wird die Änderungsvereinbarung bzw. werden die Änderungen wirksam, was noch für dieses Jahr geplant ist.

Die Regelung in § 3 Abs. 3 des Ergebnisabführungsvertrags bleibt ebenfalls unverändert. Danach wurde der Ergebnisabführungsvertrag, unbeschadet des Kündigungsrechts aus wichtigem Grund, für die Dauer bis zum Abschluss des fünften Jahres, das dem Jahr der erstmaligen Wirksamkeit folgt, abgeschlossen und verlängert sich um jeweils ein Jahr, falls er nicht vor Beginn des letzten Jahres der Vertragszeit schriftlich gekündigt wird.

4. Sonstiges

Im Übrigen wurde das Vertragsrubrum klarstellend geändert und wurden die Bezeichnungen der Parteien im Vertrag neu definiert (Ziffern 1 und 3 der Änderungsvereinbarung).

Ziffer 4 der Änderungsvereinbarung stellt klar, dass die nicht durch die Änderungsvereinbarung geänderten Regelungen des Ergebnisabführungsvertrags unverändert bestehen bleiben. Ziffer 4 der Änderungs-

vereinbarung bestimmt außerdem, dass die Änderungsvereinbarung rückwirkend zu Beginn des Geschäftsjahres wirksam wird, in dem sämtliche Wirksamkeitsvoraussetzungen für diese Vereinbarung erstmals erfüllt sind. Diese für das Verhältnis zwischen den Parteien geltende Regelung ändert allerdings nichts daran, dass die Änderung des Ergebnisabführungsvertrags erst mit Eintragung ihres Bestehens in das Handelsregister der Tochtergesellschaft wirksam wird.

Ziffer 5 der Änderungsvereinbarung stellt klar, dass die der Änderungsvereinbarung als Anlage beigefügte Reinfassung des geänderten Ergebnisabführungsvertrags nur der Übersichtlichkeit dient, nicht aber eine für die Parteien verbindliche Regelung enthält. Sollte also diese Reinfassung Abweichungen gegenüber den Regelungen der Änderungsvereinbarung enthalten, so gelten ausschließlich die Regelungen der Änderungsvereinbarung.

VI. Festsetzungen entsprechend §§ 304, 305 AktG/Prüfung der Änderungsvereinbarung zum Ergebnisabführungsvertrag

Es wurde davon abgesehen, in der Änderungsvereinbarung zum Ergebnisabführungsvertrag einen angemessenen Ausgleich zu bestimmen, weil die Tochtergesellschaft keinen außenstehenden Gesellschafter hat. Die DTAG ist an der Tochtergesellschaft zu 100 % unmittelbar beteiligt. Daher war im Vertrag auch keine Abfindung zu bestimmen. Dem entsprechend war auch eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung nicht vorzunehmen. Da die DTAG unmittelbar alle Geschäftsanteile der Tochtergesellschaft hält, bedarf es gemäß dem entsprechend anwendbaren § 293b Abs. 1 AktG auch in Verbindung mit § 295 Abs. 1 AktG keiner Prüfung des geänderten Ergebnisabführungsvertrags oder der Änderungsvereinbarung durch sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer).

Bonn, den. 19. März 2013

Deutsche Telekom AG,

Der Vorstand



René Obermann (Vorsitzender)



Niek Jan van Damme



Reinhard Clemens



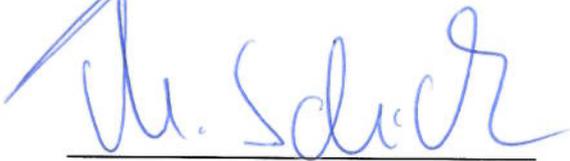
Timotheus Höttges



Dr. Thomas Kremer



Claudia Nemat



Prof. Dr. Marion Schick

Frankfurt, den...13...März 2013

DeTeMedien, Deutsche Telekom Medien GmbH

Die Geschäftsführung



Ralf Coenen



Dr. Oliver Faber



Stephan Schmitt

Anlage:

Abschrift der Änderungsvereinbarung (einschließlich des geänderten Ergebnisabführungsvertrags)